Man kan diesen modum unter den Modum Darii in der ersten Figur durch die Conversion des Minoris bringen. c. g.

dA Mues, was da lauft, ift lebendig. xI Ginige Menschen lauffen.

I Ergo Sind einige Menschen lebendig.

Rüdiger Sensu V. et F. II. 6. §. 31.

S. Dariua, siehe S. Euterius, S. Dionysia.

Darius actio ist, die aus einem vorhergehenden natürlichen facto hergeleitet, und immediare vermüge der Billigkeit von denen Gesehen gegeben wird. Z. E. die Actio ad exhibendum.

Datiui Tutores, heissen, Die so von denen Richtern gu Bormundern verordnet worden sind, L. f. C. dele-

git. tut.

231

SS. Datiuus, Jukianus, Taellianus, Reotrus, Vincentia, Saturus, Victorina, Secundus, Papa, Cantus, Victorina, Secundus, Papa, Cantus, Victor, Aemilianus, und noch 35 andere, wurden um des Christlichen Glaubens willen in Africa hingerichtet. Bu ihrer Gedachtniß, Feyer haben sie den 26 Janerhalten.

S. Dariuus, zwen diefes Namens, stunden zu Tarlix in Cilicien den Martyrer, Sod aus. Der 10

May ift ihnen jur Feper angefest.

S. Darius, ein Erg. Bischoff zu Mayland, siehe

S. Datiuus, siehe S. Quinctillus, S. Saturninus, S. Januarius, S. Felicissimus, S. Victor, S. Aphrodifius, S. Probata, S. Euchus, S. Patamon, S. Ne-

melianus, S. Felix, S. Lucius.

A Dato, oder nach dato, j. E. von dato, über 4 2Bos chen geliebe der Herr zugahlen, ift eine in denen auffer Miffen einlauffenden Wechsele Briefen offi befindliche Formel, und zeiget nach leipziger Wechfel-Rechte eine gewiffe Zahlungs-Zeit an, daß die Werfallzeit nicht von der acceptation an, fondern von dem nächstfolgenden Sage, anwelchem derfelbe datiret, angerechnet wird, den Tag also, da er darnet, nicht mit gerechnet, &. D&D. 2. 15. Die Urfache mag senn, wie Konig in feinen 2Inmerckungen glaubet, weil er schon in sich selbst, und also, the er noch accepturet wird, einen gewissen Verfall-Tag hat. Die Handelb-Leute ma ben unter denen Wechsel-Briefen, so a dato, und denen, so nach deto lauten, einen groffen Unterscheid, also, daß ben einem Wechsel-Brief, so a dato. Das ist, von dato ges stellet, der Zag des dati, der Zag der Acceptation mit. auschlen sen, da sonst ben denen, so nach dato gestellet. der Tag des Dati nicht mit gerechnet wurde, da man aber all nthalben darinnen auf die Disposicion derer ABechiel Ordnungen sehen muß, so wird hingegen an anderen Orten, wo hiervon gar nichts disponiret zubefinden, dato, a dato, de dato oder nach dato einerlen geachtet, allermassen in der Leipziger Wechsel: Ord: nung §. 15. ein gleiches enthalten.

Date, (Johan Philipp) war gebohren zu Eflingen den 29 Det. an. 1654. Sein Vater war Joshann Date, der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher Syndicus und der Stadt Eflingen Ummann. Seine Mutter war Uma Elisabeth, eine Vochter des berühmten Jei Philipp Knipschilds, eine Enckelin des ebenfalls berühmten Juristens, Johann Conrad Kreidenmanns. Er gieng in die Schule zu Eflingen, und war so fleisia, daß er im 16 Jahre seines Alters den Virgitium. Claudiarum, Statium und Lucanum sast völlig auswendig konte. Diben legte er sich auch starck auf die Historie nach einer ihm von magno

Dessenthalern vorgeschriebenen Methode, und gieng sodann an. 1674 auf die Universität nach Straße burg. Erwar dem gelehrten Ulrich Obrecht etmas mit Freundschafft verwandt, der sich seiner bald and nahm, ihm einen täglichen und vertrauten Zutritt verstattete, und seine Studia einrichtete. Auf dessen Einrathen muste er sich sonderlich auf das Rudium analyticum und die doctrinam demonstrationum legen, welches ihn hernach niemahls gereuet, auch sonsten in Philosophicis Prof. Schallern hören. Obrechtenselbsten aber hörete er ein Callegium über die Antiquitates Fori Romani, des Jacobi Gothofredi fontes & adminicula Juris, so dann das Edictum perpetuum, und die Libros Sabinianos, auch andere nufliche praecognita Juris, ingleichen ein ans deres, morinn Obrecht die Vniuersalia Principia act Romani Legislatoris determinationem sehr fleiß sig adplicirte. Auch gaber in Politicis, und der Historia Vniuersali, sondersich Græca, Romana & Germanica einen Audicorem von ihmab, morzu ihn nicht nur Obrecht, sondern auch vornemtich der das mable in Straßburg lebende Frankofische Resident Frischmann ausmunterte Nachdem er hieraufzum itudio Juris geschritten, hörte er unter Obrechten das Jus publicum, und unter Rebhanen, Stoffern, von Stocken und Schragen die übrigen Theile der Rechtes Gelehrsamfeit. Er hatte daben besondere Gelegens heit nicht nur in Audiis sondern auch in der Aufführung jugunehmen, indem ihm besagter Resident Frischmann, eine Zeitlang zu sich an den Tisch nahm, und ihn noch unter denen Studien zu Beschäfften und dem burgers lichen Leben anführte, auch zeigte ihm Dictrich mit vieler Treue, wie er sich durch anderer Grempel und aute Sitten, und sonsten zu einem burgerlichen und Reichs= Städtischen Leben geschickt machensollte. Seine Vas tronen brachten ihm auch zuwege, daß er zu einem jungen Wurmser von Wendenheim, nachmahligen Graflich Hanauschen G. heimen Rath, als Hofmeister fam, da er dennnicht nur, ohne feine Eltern zu beschweren das Studieren fortsehen konte, sondern auch von seines Untergebenen Vater, damahligem ältesten Stadtmeister zu Straßburg und dessen Tochter-Mann, der auch Stadtmeister und Cangler von der Universie tat war, Nuken geschöpffet. Er blieb also bis auf die Frankofische Eroberung in Strafburg, nach der er sich wieder nach Hause begab, allwo ihn sein Bater priva tim jur Praxi anführen ließ, biß ihm an. 1684 in Ere mangelung anderwartiger Verforgung unter einem abs fonderlich auf seine Studia gerichteten Staat und gegebenerInstruction die geheime Registratur anvertrauet Wenig Wochen darauf bekam ernach ers murde. eigneten Kallen, die Direction über die gange Cangels len-Registratur, da er denn das alte und vortreffliche Urchiv der Stadt Eflingen, nicht nur in gute Ords nung bracht, sondern auch sich dessen, wie aus seinen Schrifften zu ersehen, unvergleichlich wohl bedienete, und der gelehrten Welt daraus viel herrliches mittheils An. 1690 wurde er auf Recommendation des von Eflingen, in Bessen-Darmstädtische Dienste gehenden Confutenten D. Johann Philipp Schafees einmuthig zum Confulencen erwählet, und von selbiger Zeit an, viel auf Reichs-und Creiß, Sage verschis An. 1693 als die Frankosen zu Schwaben eine cfet. fielen, gieng er, sein Vaterland zuretten, nebst andern als Geissel nach Straßburg, kam auch alles Ungemache, und der unter seinen Mitgeisseln grattirenden